

II- 1445 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 20. JULI 1987

Zl. 01041/69-Pr.Alb/87

504 IAB

1987 -07- 22

zu 560 IJ

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Elmecker  
und Kollegen Nr. 560/J vom 19. Juni 1987  
betreffend zusätzliches Kraftfutter für  
Lämmermast auf der Weide

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Leopold Gratz

Parlament  
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Elmecker und Kollegen, Nr. 560/J, betreffend zusätzliches Kraftfutter für Lämmermast auf der Weide, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Frage 1 und 2:

Gemäß dem bei den Getreideverhandlungen 1987/88 erzielten Ergebnis:

Bezugsberechtigt sind alle Bergbauernbetriebe im Sinne der geltenden Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, die in den beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aufliegenden Zonierungsergebnissen aufscheinen, mit der Einschränkung,

- 2 -

daß sie keine Getreidemarktleistung aus eigener Ernte erbringen. Für Bergbauernbetriebe mit Getreidemarktleistung ist die Bezugsberechtigung auf Körnerleguminosen eingeschränkt.

Weiters alle jene landwirtschaftlichen Betriebe im Grünland, die eine Mineralölsteuerrückvergütung nach dem Bundesmineralölsteuergesetz, BGBl. Nr. 597/1981, in der geltenden Fassung, und nach der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 145/1982, betreffend Mineralölmengen, ausschließlich für Wiesen und Kulturweiden erhalten. Wird eine Vergütung auch für Ackerland und Intensivflächen gewährt, entfällt die Bezugsberechtigung im Sinne dieser Richtlinien.

Die Abgabemenge pro Jahr bezugsberechtigtem Betrieb wird mit insgesamt 1.000 kg Futtergetreide beschränkt, jedoch mit der Auflage, daß gleichzeitig Pferdebohnen und Futtererbsen im Verhältnis von mindestens einem Gewichtanteil Körnerleguminosen zu maximal zwei Gewichtsteilen Futtergetreide bezogen werden. Es dürfen jedoch nur solche Mengen an Pferdebohnen und Futtererbsen in die vorliegende Aktion einbezogen werden, deren Anbau bereits im Sinne der ho. Richtlinien Zahl 26.006/15-II/A3/87 bezuschußt wurde.

Der verbilligte Bezug von Futtergetreide ohne gleichzeitigem Bezug von verbilligten Körnerleguminosen ist nicht möglich. Der Bezug von Körnerleguminosen allein ist unbegrenzt.

Der verbilligte Bezug von Futtergetreide ohne gleichzeitigem Bezug von verbilligten Körnerleguminosen ist - ausgenommen Betriebe, auf welche die Bestimmungen über die Übernahme von hartkäsereitauglicher Milch durch Be- und Verarbeitungsbetriebe Anwendung finden - nicht möglich.

Der Bundesminister:

